



INFO

Stark an Ihrer Seite

Mai 2013

Nr. 03/2013

Bezirksverband Mittelfranken

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim

Tel. 09143/837105 – Fax: 09143/1203 – Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Tarifabschluss wird 1:1 auf die Beamten übertragen

Rückwirkend ab 1.1.2013 werden die Entgelte im Arbeitnehmerbereich um 2,65% und zum 1.1.2014 um weitere 2,95% erhöht. Die Erhöhung wird zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Die Nachzahlung erfolgt voraussichtlich mit den Maibezügen. Die Laufzeit endet am 31.12.2014.

Die Anwärterbezüge werden zum 1.1.2013 um 50.-- € und ab 1.1.2014 um weitere 2,95% erhöht. Vor allem für Verwaltungsangestellte ist wichtig, dass aufgrund eines Bundesarbeitsgerichtsurteils der Anspruch auf Erholungsurlaub (wir berichteten im Info-Dienst Nr. 07/2012) nun auch tarifvertragsmäßig einheitlich für alle Altersgruppen festgelegt wurde. Unabhängig vom Alter haben nunmehr alle Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Die neuen Besoldungs- und Entgelttabellen 2013 und 2014 sind diesem Schulhausversand beigelegt. Sie können auch von der BLLV-Homepage abgerufen werden.

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen (auch rückwirkend) möglich

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 20.09.2007 wird Anträgen auf vorzeitige Beendigung von Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind stattgegeben. Dies hat den entscheidenden Vorteil, dass die Bezüge der Beamtin für die Dauer der Schutzfristen entsprechend dem für diesen Zeitraum ohne Berücksichtigung der Elternzeit maßgebenden Beschäftigungsumfang gewährt werden. Im Anschluss an die Schutzfristen werden die Bezüge bzw. bei Arbeitnehmerinnen das Arbeitsentgelt nach den bestehenden Verhältnissen errechnet bzw. gewährt.

Mittlerweile ist auch geklärt, dass der Abbruch der Elternzeit auch rückwirkend für die Zeit ab 22.11.2011 erfolgen kann. Der Abbruch der Elternzeit vor diesem Zeitpunkt ist nicht mehr möglich. **Entsprechende Anträge auf rückwirkenden Abbruch der Elternzeit müssen bis spätestens 31.07.2013 formlos auf dem üblichen Dienstweg gestellt werden. Danach erlischt der rückwirkende Anspruch.**

Anträgen auf rückwirkenden Abbruch einer bestehenden Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, die nach dem 01.07.2012 gestellt und deshalb abgelehnt wurden, wird nunmehr von Amts wegen stattgegeben. Sollte einem ursprünglich abgelehnten Antrag nicht bis spätestens 30.06.2013 von Amts wegen schriftlich stattgegeben worden sein, so wird die Betroffene gebeten, sich unmittelbar an die zuständige Sachbearbeiterin der Regierung zu wenden. Der BLLV unterstützt im konkreten Einzelfall gerne seine Mitglieder.



Auswirkungen eines Absinkens der Schülerzahlen auf Schulleitungen

Es hält sich offensichtlich hartnäckig das Gerücht, dass bei einem Absinken der Schülerzahlen, Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. dessen/deren Stellvertreter aus dienstlichen Gründen versetzt werden, falls sie sich nicht auf eine Stelle mit der entsprechenden Besoldungsgruppe bewerben. Diese Behauptung ist sachlich unrichtig: Art. 20 Abs. 4 BayBesG besagt nämlich, dass ein Absinken der Zahl der Schülerinnen und Schüler unter die für das Amt in den Bewertungsmerkmalen festgelegte Untergrenze (z.B. 181 bzw. 361) allein kein dienstliches Bedürfnis begründet, die Beamtin bzw. den Beamten in ein anderes Amt ihrer/seiner Fachlaufbahn zu versetzen.

Altersteilzeitmöglichkeiten im Schuljahr 2013/2014					
	Arbeitsphase	Freistellungsph.	Ruhestand ab	Personenkreis	Modell
1.	01.08.2013 - 31.07.2014	01.08.2014 - 31.07.2015	01.08.2015	geb. 02.02.1950 - 01.04.1950	2-jähriges Modell
2.	02.08.2013 - 31.07.2016	01.08.2016 - 31.07.2018	01.08.2018	geb. 25.08.1952 - 01.01.1953	5-jähriges Modell
3.	11.08.2013 - 15.02.2015	16.02.2015 - 19.02.2016	20.02.2016	geb. 02.08.1950 - 20.10.1950	2,5-jähriges Modell
4.	09.10.2013 - 31.07.2014	01.08.2014 - 13.02.2015	14.02.2015	geb. 02.05.1949 - 14.11.1949	1,25-jähriges Modell
5.	09.10.2013 - 31.07.2017	01.08.2017 - 14.02.2020	15.02.2020	geb. 01.01.1954 - 15.06.1954	6,25-jähriges Modell
6.	25.12.2013 - 21.02.2016	22.02.2016 - 31.07.2017	01.08.2017	geb. 19.09.1951 - 01.02.1952	3,75-jähriges Modell
7.	29.01.2014 - 31.07.2015	01.08.2015 - 31.07.2016	01.08.2016	geb. 21.10.1950 - 01.03.1951	2,5-jähriges Modell
8.	12.02.2014 - 15.02.2015	16.02.2015 - 19.02.2016	20.02.2016	geb. 02.04.1950 - 01.08.1950	2-jähriges Modell
9.	27.02.2014 - 19.02.2017	20.02.2017 - 15.02.2019	16.02.2019	geb. 02.01.1953 - 16.07.1953	5-jähriges Modell
10.	27.03.2014 - 31.07.2016	01.08.2016 - 23.02.2018	24.02.2018	geb. 02.02.1952 - 24.08.1952	3,75-jähriges Modell
11.	06.07.2014 - 25.02.2018	26.02.2018 - 31.07.2020	01.08.2020	geb. 16.06.1954 - 01.08.1954	6,25-jähriges Modell
12.	02.08.2014 - 31.07.2017	01.08.2017 - 31.07.2019	01.08.2019	geb. 17.07.1953 - 31.12.1953	5-jähriges Modell
13.	28.08.2014 - 21.02.2016	22.02.2016 - 17.02.2017	18.02.2017	geb. 02.03.1951 - 18.09.1951	2,5-jähriges Modell
14.	30.09.2014 - 31.07.2015	01.08.2015 - 19.02.2016	20.02.2016	geb. 02.08.1950 - 20.10.1950	1,25-jähriges Modell

Tabelle erstellt nach einer Übersicht von Knut Schweinsberger, BLLV-Oberbayern

Teilzeit und Beurlaubung für Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderschulen

Für das Schuljahr 2013/14 werden aufgrund des hohen Bedarfs an Lehrkräften für Sonderpädagogik an Förderschulen folgende Regelungen getroffen: Bei **Antragsteilzeit** (Art. 88 Abs. 1 BayBG) beträgt die zu erbringende **Mindeststundenzahl 21 Unterrichtsstunden**; eine **arbeitsmarktpolitische Beurlaubung** (Art. 90 BayBG) ist **nicht möglich**. Schwerbehinderte Lehrkräfte und Gleichgestellte sowie Lehrkräfte, die zu Schuljahresbeginn das 60. Lebensjahr vollendet haben (vor dem 2.8.1953 geboren), sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

